

Städtebauliche Sanierungsmaßnahme SAN20-B7 Zentrale Innenstadt



1. Ausfertigung

Satzung**der Stadt Pirmasens über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
SAN20-B7 Zentrale Innenstadt**

vom 02.04.2019

Der Stadtrat der Stadt Pirmasens hat in seiner Sitzung am 15.04.2019 auf der Grundlage des § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland- Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen.

§ 1**Festlegung des Sanierungsgebiets**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. Nr. 2 und 3 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt rund **50 ha** umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung **SAN20-B7 „Zentrale Innenstadt“**.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und ist als Anlage beigefügt. Die bestehenden Sanierungsgebiete **San20-B1 „Schlossstraße“**, **SAN20-B2 „Gärtnerstraße Nord“**, **SAN20-B4 „Höfelsgasse“**, **SAN11/3-B3.2 „Zweibrücker Tor“** und **SAN11/3-B5 „City-FGZ1“** werden vollständig in das neue Sanierungsgebiet SAN20-B7 Zentrale Innenstadt integriert und ab Rechtskraft der neuen Sanierungssatzung als Teilflächen dieser Satzung auch unter der Bezeichnung SAN20-B7 „Zentrale Innenstadt“ geführt.

Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmerechts (§§ 136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden. Der Sanierungsvermerk (§ 143 Abs. 2 Satz 2 BauGB) ist durch das Grundbuchamt auf den neu entstanden Grundstücken zu übernehmen.

§ 2**Verfahren**

Das Sanierungsverfahren wird im **vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4** durchgeführt. Die Anwendung der §§ 152 - 156 BauGB wird ausgeschlossen.

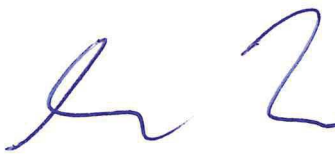
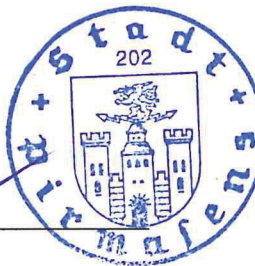
§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausgefertigt:

800


Pirmasens, 09.05.19


(Oberbürgermeister) 

900

Die Sanierungssatzung wurde gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am 11.05.2019 unter Hinweis auf den Ort ihrer Auslegung zu jedermanns Einsicht ortsüblich bekannt gemacht.

Pirmasens, 14.05.19


(Oberbürgermeister) 